

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Hamburg (2006)

- in Neu-, Um-, als auch in Bestandsbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis zum 31. Dezember 2010

Verantwortlich:

- für den Einbau: Eigentümer / Vermieter
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer / Vermieter

§ 45 Absatz 6

(6) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.

Quelle: Hamburgische Bauordnung